

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 31.03.23

und Antwort des Senats

Betr.: Klatsche vom Rechnungshof für Oberbillwerder (II)

Einleitung für die Fragen:

Die Antwort des Senats auf meine Schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 22/11337) gibt Anlass zu weiteren Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Anfrage bezieht sich auf die Darstellungen des Rechnungshofes im Jahresbericht 2023, der im Februar 2023 veröffentlicht wurde. Die Stellungnahme des Senats hierzu steht noch aus.

Die IBA Hamburg GmbH (IBA) hat seit Gründung der IBA Projektentwicklungs GmbH & Co. KG (IPEG) im Bereich Oberbillwerder keine originären eigenen Zuständigkeiten (siehe Drs. 21/11563). Die IPEG hat die IBA mit der Ausführung des operativen Geschäftes beauftragt. Daher wird bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen die IBA genannt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der IBA wie folgt:

Frage 1: *Warum erfolgte eine Gesamtsteuerung durch die Lenkungsgruppe, die die Entscheidungsbefugnis innehat, ohne einen von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen klar umrissenen Auftrag mit den Teilprojektverantwortlichen, wie es in der Gründungsdrucksache vorgesehen war?*

Antwort zu Frage 1:

Die Aufgabenteilung erfolgte in enger Abstimmung entsprechend des Projektfortschritts und den Zuständigkeiten innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Die Aufgaben der IBA als Projektentwicklerin sind anhand der beschlossenen Drucksachen und Vereinbarungen (wie zum Beispiel die Gründungsdrucksache, siehe Drs. 21/11563 und den Gesellschaftsvertrag, siehe <https://www.iba-hamburg.de/files/downloads/Ueber-uns/Gesellschaftsvertrag-GmbH-Co.-KG.pdf>) definiert.

Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der FHH und insbesondere der BSW, dem Bezirksamt Bergedorf und der IBA ist eng und intensiv. 2021 wurde eine Steuerungsgruppe mit dem Bezirksamt, der IBA und der BSW eingerichtet, die regelmäßig alle zwei Monate tagt und gleichzeitig als Vorbereitungsebene für die Lenkungsgruppe fungiert.

Frage 2: *Bedeutet, dass „die Abgrenzung zwischen Teilprojekten der Inneren und Äußeren Erschließung innerhalb der Rahmensetzungen des Masterplans sowie sukzessive mit Planungsfortschritt und abgestimmt auf die zu entwickelnde Bebauungsplanung“ erfolgt, dass die Erschließung nicht geplant war und stattdessen erst im laufenden*

Planungsfortschritt erfolgt, und wie verträgt sich dies mit einem geordneten Verfahren?

Antwort zu Frage 2:

Eine Rahmensetzung von Teilobjekten der inneren und äußeren Erschließung ist durch den Masterplan in den wesentlichen Aspekten vorgegeben und entsprechend war auch eine Erschließung für das gesamte Baugebiet vorgesehen. Innerhalb dieser Rahmensetzung des Masterplans ist sukzessive mit der Umsetzung der konkreten Erschließungsplanung unter Berücksichtigung und in Abstimmung der zeitgleich stattfindenden Bebauungsplanung begonnen worden. Regelhaft erfolgt eine konkrete Erschließungsplanung bei einem entsprechenden Reifegrad eines Bebauungsplanes, insofern weicht diese Vorgehensweise im Sinne einer beschleunigten Umsetzung des Gesamtvorhabens vom üblichen Verfahren ab.

Im Sinne der Baustellenkoordination und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bebauungsplanverfahrens werden die Maßnahmen der inneren und äußeren Erschließung im laufenden Planungsfortschritt aufeinander abgestimmt. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den beteiligten Behörden.

Frage 3: *Bedeutet, dass „Stadtentwicklung (...) von langen Prozessen und einem hohen Grad an Komplexität“ geprägt ist und dennoch „eine zeit- und sachgerechte Information der Bürgerschaft auch bei dynamischen Planungsprozessen angemessen und notwendig“ ist, dass durch die Intransparenz und die mangelnde Information zu den Kosten keine wirksame Kontrolle durch die Bürgerschaft stattfinden konnte, und wie verträgt sich dies mit den Aufgaben der Bürgerschaft: Schaden von der Freien und Hansestadt Hamburg fernzuhalten und nicht dem Senat in allen Dingen freie Hand zu lassen?*

Antwort zu Frage 3:

Nein, dies trifft nicht zu. Die Bürgerschaft wird mit belastbaren Daten und Fakten so informiert, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Frage 4: *Wer kontrolliert wie die Finanzen der IPEG und der IBA?*

Antwort zu Frage 4:

Der Aufsichtsrat der IBA kontrolliert die Finanzen beider Gesellschaften, überwiegend anhand der Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Quartalsberichte. Zudem erfolgt die übliche Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

Frage 5: *Für welchen Betrag hat IPEG die Gesamtfläche in Oberbillwerder von der LIG gekauft?*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Drs. 21/11563.

Frage 6: *Wie viele Einnahmen hatte die IPEG durch Grundstücksrückverkäufe und Erbbaurückverkäufe an die LIG?*

Antwort zu Frage 6:

Keine, da noch keine Verkäufe stattfanden.

Frage 7: *In welcher Höhe muss ein Schadenersatz wegen der Bodenbeschaffenheit an die IPEG gezahlt werden und wieso?*

Antwort zu Frage 7:

Hierbei handelt sich um vertrauliche Informationen eines eigenständigen Unternehmens und gehört zu dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Eine Nennung könnte negative Auswirkungen auf dessen Geschäftstätigkeit haben. Der Senat sieht in ständiger Praxis davon ab, Informationen zu wirtschaftlichen Belangen von rechtlich selbstständigen Unternehmen zu nennen.

Frage 8: *Wie rechtfertigen sich die zahlreichen Gesetzwiderhandlungen, zum Beispiel gegen § 7 LHO, § 64 II und § 65 LHO, GWB § 106, VOB, VOL?*

Antwort zu Frage 8:

Die IBA vertritt zu dem Sachverhalt eine zum Rechnungshof in Teilen abweichende Rechtsmeinung. Wenn Widersprüche zu gesetzlichen Vorgaben oder Vorschriften erkannt werden, werden diese beseitigt.

Im Übrigen siehe Drs. 22/11337.

Frage 9: *Wie schätzt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfung des Projektes Oberbillwerder ein?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Drs. 22/11337.

Frage 10: *Wo sollen die Ausgleichsflächen für Oberbillwerder geschaffen werden, zumal sie offensichtlich wegen des Streits mit Niedersachsen um Hahnöfersand nicht mehr bereitstehen?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Drs.21/11563 und 22/10912.

Frage 11: *Reichen die veranschlagten Finanzierungsmittel für alternative Flächen?*

Antwort zu Frage 11:

Alternativflächen sind nicht erforderlich.

Frage 12: *Mit welchen Kosten wird insgesamt für die Ausgleichsflächen und was mit ihnen in Zusammenhang steht gerechnet?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Drs. 21/11563.

Frage 13: *Wie steht es um die Kosten des Sandmanagements und wann und wie wird die Bürgerschaft dazu zeit- und sachgerecht informiert?*

Antwort zu Frage 13:

Zu belastbaren Kosten des Sandmanagements können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskünfte erteilt werden. Erst nach Ausschreibung der Leistungen und Bewertung der Angebote kann der Senat sachlich fundiert und in geeigneter Weise informieren (siehe auch Drs. 22/10750).

Frage 14: *Wie steht es um die graue Energiebilanz von Oberbillwerder?*

Antwort zu Frage 14:

Grundsätzlich ist das Bauen mit dem Einsatz „grauer Energie“ beziehungsweise mit der Emission von Treibhausgasen verbunden. Eine Reduzierung dieser Emissionen lässt sich durch den Einsatz klimaschonender Baustoffe erzielen. Dabei nehmen nachwachsende Rohstoffe wie Holz sowie recycelte Baustoffe eine besondere Rolle ein.

Im Rahmen der Projektentwicklung von Oberbillwerder wird eine Bilanzierung der „grauen Energie“ beziehungsweise der Treibhausgasemissionen entsprechend des Projektfortschrittes betrachtet werden.